

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1991

Geschäftszahl

91/18/0081

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1377/67 E 11. März 1968 VwSlg 7305 A/1968 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Weigerung im Sinne des § 5 Abs 2 StVO, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, liegt auch dann vor, wenn der Betreffende einer solchen an ihn gerichteten und von ihm auch verstandenen Aufforderung faktisch keine Folge leistet.